

DRK-Landesverband Brandenburg e.V. Alleestraße 5 14469 Potsdam

Ein herzliches Willkommen! 😊

Hallo liebe*r Freiwillige*r,

wir freuen uns sehr, dass du dich für einen Freiwilligendienst beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. entschieden hast und heißen dich als Träger deines Freiwilligendienstes herzlich willkommen!

In der beigelegten Mappe findest du wichtige und spannende Informationen über deinen Freiwilligendienst und über das Deutsche Rote Kreuz. Wenn du noch Fragen hast oder Unsicherheiten aufkommen, dann scheue dich nicht davor, uns anzurufen.

Wir freuen uns darauf, dich bald auf den Bildungsseminaren persönlich kennenzulernen.

Viele Grüße

Dein Team Freiwilligendienste

So erreichst du uns:

 freiwilligendienste@drk-lv-brandenburg.de

 0331 2864 141

Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeitenden des Teams findest du auf unserer Website:

www.drk-brandenburg-freiwilligendienste.de

Informationen rund um FSJ/BFD

Rahmenbedingungen

- Voraussetzung FSJ: 10 Jahre Vollzeitschulpflicht ist erfüllt und das 27. Lebensjahr ist noch nicht vollendet
- Voraussetzung BFD: altersoffen, 10 Jahre Vollzeitschulpflicht ist erfüllt
- Dauer FSJ/BFD: in der Regel 12 Monate, mind. 6 / max. 18 Monate
- monatliches Taschengeld
- Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) → ein Nachweis über eine eigenständige gesetzliche Krankenversicherung und eine Mitgliedsbescheinigung nach §175 SGB V ist daher nötig
- Unfallversicherung
- 26 Tage Urlaub
- Pädagogische Begleitung in der Einsatzstelle sowie durch das DRK-Team
- 25 Bildungstage im FSJ und BFD unter 27 Jahren / 12 Tage im BFD ab 27 Jahre (gesetzlich vorgeschrieben)
- Anspruch auf Kindergeld bleibt bestehen
- FSJ/BFD-Ausweis (ermöglicht Ermäßigungen)
- Deutschlandticket Zuschuss durch die VBB (Voraussetzung: mind. 12 Monate Dienst)
- Ggf. Mobilitätzuschlag durch Einsatzstelle (freiwillige Leistung der Einsatzstelle)
- Anrechnungsmöglichkeit der Dienstzeit auf Fachabitur, Ausbildung oder Studium (bitte unbedingt eigenständig und rechtzeitig die Bedingungen erfragen)
- Erhalt einer DRK- Abschlussbescheinigung
- Erhalt eines Arbeitszeugnisses von der Einsatzstelle

Der Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr

DAS FREIWILLIGE SOZIALE JAHR WIRD PÄDAGOGISCH BEGLEITET. (...) MIT DEM ZIEL, SOZIALE, KULTURELLE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZEN ZU VERMITTELN UND DAS VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN FÜR DAS GEMEINWOHL ZU STÄRKEN.

AUSZUG AUS DEM JFDG §3 ABSATZ 2

Lernziele

Persönliche Kompetenz

Selbstständigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, berufliche Zukunft, Selbstbewusstsein

Soziale Kompetenz

Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit

Fachliche Kompetenz

je nach Einsatzfeld, z.B. beherrscht pflegerische Tätigkeiten, pädagogische Methoden, Einblicke in berufliche Zusammenhänge, etc.

Die pädagogische Begleitung durch das DRK

Individuelle und persönliche Begleitung/Unterstützung und Intervention bei Konflikten

Während deines FSJ/BFD ist das Team der Freiwilligendienste stets für dich da, zum Beispiel, wenn es Probleme in deiner Einsatzstelle gibt. Die Referent*innen sind ausgebildete Sozialpädagog*innen und können dir bei Problemen helfen. Sie wollen aber auch deine Selbsthilfepotenziale fördern. Das bedeutet, dass dir Problemlösungen nicht auf dem Tablett serviert werden, sondern gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird. Während deines gesamten Jahres sind wir Bildungsreferent*innen für dich da; scheu dich also nicht, uns anzusprechen oder anzurufen. Frag uns lieber einmal mehr als zu wenig.

Einsatzstellenbesuche

Du wirst während deines FSJ/ deinem BFD mindestens einmal in deiner Einsatzstelle besucht. Bei diesem Besuch wird es eine Gesprächsrunde mit dir, der*dem Referent*in und deiner Praxisanleitung geben. Ziel dieses Besuches ist es, ein Feedback von deiner Anleitung zu deiner Tätigkeit zu bekommen, selbst ein Feedback zu geben, etwaige Probleme zu klären und die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen zu stärken.

Bildungswochen für FSJ und BFD unter 27 Jahre

- 25 Bildungstage verteilt auf Seminarwochen (5 Tage) und Einzel-Seminartage – die Seminartermine werden dir und deiner Einsatzstelle vor Beginn deines Freiwilligendienstes zugesendet
- Die Seminareinladungen mit allen wichtigen Angaben werden ca. 3 Wochen vor Seminarbeginn an dich **per E-Mail** versendet
- Während der Seminarwochen: Übernachtung inklusive Verpflegung im Bildungshaus (keine Kosten für dich als Freiwillige*r)
- Zwei Teamer*innen vor Ort
- Erstattung der An- & Abreisekosten
- Anleitung durch hauptamtliche Mitarbeitende und Co-Teamende
- Alle Bildungstage sind laut Jugendfreiwilligendienstgesetz Pflichttage
- Kein Urlaub während der Bildungstage möglich
- FSJler*innen und BFDler*innen besuchen gemeinsam die Seminare, **Ausnahme: BFDler*innen** fahren eine Woche zur politischen Bildung
- Aktive Einbeziehung der Freiwilligen in Vorbereitung und Durchführung erwünscht
- Freiwillige können selbst Themen wählen und bereiten eigene Projekte vor
- Heterogene Gruppenzusammensetzung, d.h. Freiwillige aus Kita, Krankenhaus, Wohneinrichtungen, Fahrdienst, Rettungsdienst, Altenpflege und Betreuung, Soziale Dienste etc. sind gemeinsam in einer Seminargruppe

Themenbeispiele für alle Freiwilligen (FSJ und BFD)

- Erste-Hilfe-Kurs
- Umgang mit den Themen Tod, Sterben und Trauerarbeit
- Das DRK - mein Träger im Freiwilligendienst
- Psychische Gesundheit
- Austausch und Reflexion mit anderen Freiwilligen
- Kommunikation / Konfliktmanagement
- Soziale Ungleichheit
- Nachhaltigkeit
- Diversität
- Kreativworkshops
- Bewegungs- und Sporteinheiten

Pflichten von Freiwilligen

Tritt bei Fragen und Konflikten unbedingt frühzeitig in Kontakt mit deiner Ansprechperson in der Einsatzstelle und / oder dem DRK-Team.

- Änderungen von Kontaktdaten (Handynummer, E-Mail-Adresse, Adresse) dem DRK-Team und der Einsatzstelle umgehend mitteilen
- Regelmäßig in dein E-Mail-Postfach schauen
- Nach Erhalt deines Dienstplanes diesen sofort überprüfen und Unklarheiten klären
- Teilnahme an den Bildungstagen
- Krankmeldung (Information über Abwesenheit):

Krankheit während deiner Dienstzeit in der Einsatzstelle:	Krankheit während der Seminarwochen und -tage:
1) Einsatzstelle <u>sofort</u> telefonisch informieren (nicht WhatsApp / SMS!) 2) Arzt / Ärztin aufsuchen und krankschreiben lassen 3) Einsatzstelle erneut anrufen und über Dauer der Krankheit informieren 4) Krankenschein spätestens am dritten Werktag der Einsatzstelle zukommen lassen* ⇒ Die Einsatzstelle bespricht das genaue Vorgehen bei Krankheit mit dir. Dieses Vorgehen kann ggf. abweichen. Bitte halte dich an das offizielle Vorgehen deiner Einsatzstelle.	1) DRK-Team <u>sofort</u> telefonisch informieren (genaue Informationen findest du auf den Einladungen zu den Seminaren) 2) Arzt / Ärztin aufsuchen und krankschreiben lassen 3) DRK-Team erneut anrufen und über Dauer der Krankheit informieren 4) Krankenschein noch am ersten Tag der Krankheit per E-Mail an das DRK-Team senden* (freiwilligendienste@drk-lv-brandenburg.de) 5) Die Einsatzstelle über die Krankheit während der Seminarwoche informieren
* Bitte beachte unbedingt: reiche uns und der Einsatzstelle immer nur den Krankenschein <u>ohne Angabe der Diagnose (Ausführung für Arbeitgeber)</u> ein!	

Krankheit während deiner Dienstzeit in der Einsatzstelle:	Krankheit während der Seminarwochen und -tage:
Wenn du den Krankenschein (Ausführung für Arbeitgeber) <u>nicht</u> mehr erhältst und du dein <u>Taschengeld von deiner Einsatzstelle ausgezahlt</u> bekommst (du hast den Personalfragebogen bei deiner Einsatzstelle abgegeben):	
Informiere deine Einsatzstelle umgehend über die Dauer deiner Krankschreibung (genaue Angabe der Daten, bspw. 13.06.24 – 17.06.) und dass du keinen Krankenschein erhalten hast.	Informiere das DRK-Team <u>und</u> deine Einsatzstelle umgehend über die Dauer deiner Krankschreibung (genaue Angabe der Daten, bspw. 13.06.24 – 17.06.) und dass du keinen Krankenschein erhalten hast.
Wenn du den Krankenschein (Ausführung für Arbeitgeber) <u>nicht</u> mehr erhältst und du dein <u>Taschengeld vom DRK-Landesverband Brandenburg e.V. ausgezahlt</u> bekommst (du hast den Personalfragebogen bei uns abgegeben):	
Informiere das DRK-Team <u>und</u> deine Einsatzstelle umgehend über die Dauer deiner Krankschreibung (genaue Angabe der Daten, bspw. 13.06. – 17.06.) und dass du keinen Krankenschein erhalten hast.	Informiere das DRK-Team umgehend über die Dauer deiner Krankschreibung (genaue Angabe der Daten, bspw. 13.06. – 17.06.) und dass du keinen Krankenschein erhalten hast.

Bei einer länger als sechs Wochen andauernden Krankschreibung müssen wir unbedingt informiert werden.

Dass du mal krank bist, ist absolut in Ordnung und kommt vor! 😊 Bitte halte dich in diesem Fall unbedingt an die Abläufe und melde dich gleich morgens, noch vor Besuch deiner Ärztin / deines Arztes bei deiner Einsatzstelle bzw. beim DRK-Team ab.

- Frühere Beendigung des Freiwilligendienstes:

Ein Freiwilligendienst kann auch vorzeitig beendet werden. Dabei musst du dich an die Regelungen halten, die in deinem Vertrag festgehalten sind!

Kündigung	Aufhebung
○ Hier musst du die Kündigungsfrist beachten! Das heißt, die Kündigung muss vor Ablauf der Kündigungsfrist bei uns und deiner Einsatzstelle eingegangen sein. Die Kündigungsfrist findest du in deinem Vertrag. ○ Du musst ein Kündigungsschreiben verfassen und mit einer Unterschrift versehen. Zum Beispiel	○ Mit einer Aufhebung kann der Freiwilligendienst auch kurzfristig beendet werden. ○ Wichtig: die Einsatzstelle muss der vorzeitigen Beendigung zustimmen. ○ Vorgehen: sprich deine Einsatzstelle an und äußere den Wunsch, dass du den Freiwilligendienst kurzfristig beenden möchtest. Wenn die Einsatzstelle

hier findest du Vorlagen, wie ein Kündigungsschreiben aussehen kann: https://karrierebibel.de/kundigungsschreiben-muster/. Das Kündigungsschreiben reichst du dann bei deiner Einsatzstelle <u>und</u> bei uns (ggf. als Scan per Mail) ein. ○ Wichtig: bei unter 18-jährigen Freiwilligen muss auch eine erziehungsberechtigte Person die Kündigung unterschreiben.	zustimmt, klärt deinen letzten Arbeitstag ab. Die Einsatzstelle muss uns dann um Aufhebung bitten und uns deinen letzten Tag mitteilen. Wir senden die Aufhebungsvereinbarung an deine Einsatzstelle. Die Aufhebungsvereinbarung muss dann unterschrieben werden. ○ Wichtig: bei unter 18-jährigen Freiwilligen muss auch eine erziehungsberechtigte Person die Aufhebung unterschreiben.
---	---

Pflichten der Einsatzstellen

- Arbeitsmarktneutraler Einsatz (Freiwillige ersetzen kein hauptamtliches Personal, Freiwillige sind zusätzlich da)
- Einsatz der Freiwilligen entsprechend ihrer Fähigkeiten
- Fachliche Einarbeitung und Vermittlung der Arbeitsgrundlagen
- Festlegung einer Ansprechperson
- Begleitung (ganzjährig) durch regelmäßige Reflexionsgespräche (die Einsatzstellen erhalten Reflexionsbögen von uns und sollen eigenständig die Gespräche mit den Freiwilligen führen → fordere diese Gespräche unbedingt ein! Die Gespräche sind nicht schlimm. 😊 Sie sollen den Austausch zu Sachen, die gut laufen, zu Herausforderungen und auch Wünschen ermöglichen.)
- Koordinierung der Arbeitszeiten und des Urlaubs
- Veranlassung notwendiger Vorsorgeuntersuchungen

Tätigkeiten im Freiwilligendienst

Ziel ist es, Folgendes zu lernen:

- Aufgaben und Funktion der Tätigkeitsbereiche kennenlernen
- Gliederung und Organisation der Tätigkeitsbereiche grob durchschauen
- Unterschiedliche Arbeitsstile und fachspezifische Ziele kennenlernen
- Eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen
- Nähe und Distanz zu den Betreuten erleben
- Eigene Grenzen kennenlernen
- Die Selbständigkeit der zu Betreuenden erhalten bzw. fördern
- Eigenverantwortliches Handeln lernen
- Sensibilisierung für individuelle Lebensumstände der zu Betreuenden

Was darfst du machen? Was nicht?

Grundsätzlich darfst du keine Arbeiten durchführen, die für dich eine Gefahr darstellen. Du trägst in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten. Das bedeutet, dass bei dir als Freiwillige*r zwar die Durchführungsverantwortung liegt, die Kontroll- und Gesamtverantwortung aber bei der Leitung/anweisenden Person bleibt. Da du als FSJ/BFD'ler*in eine Hilfskraft bist, ist es nicht erlaubt, Nachtdienste zu übernehmen.

Pflegerische Tätigkeiten

Was darfst du in der Einsatzstelle nach erfolgter Einarbeitung **ohne Aufsicht** machen?

- Körperpflege von Patienten*innen, Patient*innen begleiten (gehfähig oder im Rollstuhl), Säuberung und Desinfektion von Gegenständen, Essen zubereiten, Beschäftigung der Patient*innen, Teilnahme an Teamsitzungen / Übergaben
- Dabei ist immer der aktuelle Zustand der Bewohnenden / Patient*innen zu beachten. Schwerstpflegebedürftige dürfen nicht allein von dir versorgt werden.
- Aufrechterhaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen

Bei welchen Tätigkeiten darfst du **unter Anleitung** mithelfen?

- Betten und Lagern von Schwerstpflegebedürftigen
- Messen von Körpertemperatur
- Puls, Blutdruck
- Mithilfe bei der Aufbereitung zur Abschiednahme von Verstorbenen (nach eigener Entscheidung)

Was darfst du **auf keinen Fall** machen?

- Alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Personen
- Alleinige Lagerung von Schwerstkranken
- Alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden
- Vorbereiten/Verabreichen von Injektionen
- Blutentnahme
- Vorbereitung/Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen/Transfusionen

- Richten und/oder Austeilen von Medikamenten
- Katheterisieren
- Verabreichung von Klistieren/Reinigungs-und Kontrasteinläufen
- Drainagen oder Redons ziehen bzw. wechseln
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Anlegen von Wundverbänden oder Verbandwechsel
- Entgegennahme von ärztlichen Verordnungen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
- Alleinige Anwesenheit auf der Station
- Begleitsdienst bei verwirrten oder schwer psychisch kranken bzw. gefährdeten Patient*innen

Pädagogische Tätigkeiten

z.B. Kita, Schule, Jugendclub, Flüchtlingseinrichtung

Was darfst du in der Einsatzstelle nach erfolgter Einarbeitung **ohne Aufsicht** machen?

- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten, z.B. Spielen, Basteln, Bewegungsangebote, Ausflüge
- Zusätzliche individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen
- Unterstützung bei Unternehmungen und Festen
- Hausaufgabenbetreuung
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen
- Begleitsdienste zum Erhalt sozialer Kontakte
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Ggf. Sprachunterstützung bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Vermittlung von Alltagswissen und Orientierung vor Ort
- Hilfe bei der Vermittlung von Sprachkursen, Wohnraum etc.
- Begleitsdienste und Hilfen: Begleitung zum Arzt/zur Ärztin, zu Therapien, Besuchen und Veranstaltungen; Begleitung bei Besorgungen / Spaziergängen; Beschäftigungen (vorlesen, spielen); Hilfe bei der Sportausübung

Was darfst du **auf keinen Fall** machen?

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für dich als Freiwillige*r und/oder für die Hilfebedürftigen eine Gefahr darstellen
- dir als Freiwillige*r darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass Freiwillige nicht allein eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen.
- Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

In Einrichtungen für Geflüchtete darfst du auf keinen Fall:

- Rechtliche Beratung und Auskünfte zum Asylverfahren geben
- Psychologische und medizinische Betreuung
- Qualifizierte Dolmetschertätigkeiten ausführen

Hinweise für Freiwillige unter 18 Jahren

Freiwillige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dies schließt besondere Schichtzeiten, Pausenzeiten und Arbeitstage an Feiertagen ein.

Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Ruhepausen

Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten dauern. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die erste Pause muss mindestens nach 4,5 Stunden genommen werden.

Feiertagsruhe

Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in Krankenhäusern sowie Pflegeheimen, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

Wochenendarbeit

Freiwillige sollen maximal an zwei Wochenenden im Monat eingeteilt werden.

Vor und nach einer Seminarwoche mit einer Dauer von 5 Tagen (Blockseminar), dürfen die Freiwilligen nicht für den Wochenenddienst eingeteilt werden.

Nachtdienste

Nachtdienste sind für Freiwillige nicht gestattet.

Gefährliche Arbeiten

Nach § 22 Abs. 1 Ziff. 7 JArbSchG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren keine Tätigkeiten ausüben, „[...] die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen“.

Nach § 22 Abs. 1 Ziff. 7 JArbSchG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit Arbeiten betraut werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG ausgesetzt sind. Dies kann gegeben sein bei Tätigkeiten wie Wickeln, Toilettenassistenz u. Ä. Ein Einsatz ist laut Bundesministerium nur dann vertretbar, wenn der Freiwilligendienst in dem jeweiligen Bereich zur Vorbereitung einer entsprechenden Ausbildung in diesem Arbeitsfeld abgeleistet wird.

**Sonst noch Fragen oder Unklarheiten? Dann ruf' uns gerne an
oder schreib' uns eine Mail! 😊**

Ansonsten folgt nun noch ein kleines A – Z des Freiwilligendienstes.

FSJ und BFD von A-Z

Die Rahmenbedingungen für Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) unterscheiden sich kaum voneinander. Unterschiede (z.B. bezüglich des Alters und der Stundenzahl) haben wir deutlich gemacht.

Alter

Das FSJ eignet sich für alle, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein BFD kann in jedem Alter absolviert werden. Lediglich die Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein.

Anfangszeit

Der Freiwilligendienst für unter 27-Jährige beginnt in der Regel am 1. September eines jeden Jahres. Nach individueller Absprache ist auch ein Einstieg zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Ein Einstieg in den BFD Ü27 ist ganzjährig möglich.

Anrechnung der Dienstzeit für Ausbildung oder Studium

Der Freiwilligendienst kann auf einige Ausbildungen, Studiengänge sowie das Fachabitur angerechnet werden.

Arbeitszeit

In der Regel richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach der Vollzeitregelung der Einsatzstelle. Entsprechend der Arbeitsfelder kann die Einsatzstelle die Freiwilligen auch am Wochenende oder im Schichtdienst einsetzen. Nachtarbeit ist für alle Freiwilligen ausgeschlossen. Nach Absprache mit der Einsatzstelle ist ggf. eine Teilzeitregelung für Freiwillige im FSJ und BFD unter 27 Jahren möglich (s. Teilzeit). Freiwillige über 27 Jahren können am BFD auch in Teilzeit mit mindestens 20,5 Stunden teilnehmen.

Ausbildungsplatz

Das FSJ und der BFD gelten nicht als Ausbildung. Die Dienste können aber die Bewerbungschancen erheblich verbessern, oftmals werden sie auch als Vorpraktikum anerkannt und bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt.

Bewerbung

Bewerbungen können an den DRK Landesverband Brandenburg e.V. oder an die Einsatzstelle gesendet werden. Onlinebewerbungen über die DRK-Homepage sind wünschenswert: www.drk-brandenburg-freiwilligendienste.de

Bürgergeld

Bürgergeld-Empfänger*innen können grundsätzlich am FSJ teilnehmen. Während eines FSJs sind Bürgergeld-Bezieher*innen nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen. Bis auf einen Selbstbehalt von 200 EUR wird das Entgelt auf das Bürgergeld angerechnet.

Dauer

Ein FSJ oder BFD dauert in der Regel 12, mindestens jedoch 6 und höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung ist unkompliziert über das DRK-Büro möglich.

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für die Seminare werden auf Antrag im Nachgang eines Seminares vom DRK erstattet.

Freiwilligendienstausweis

Freiwillige erhalten einen Ausweis, der Vergünstigungen in vielen Bereichen ermöglicht. Auf der Plattform www.fuer-freiwillige.de gibt es einen Überblick über solche Einrichtungen.

Führungszeugnis

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Bei Bedarf erstellt das DRK eine Bescheinigung.

Krankenversicherung

Das FSJ/BFD ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, daher ist eine Familienversicherung oder auch eine private Krankenversicherung nicht möglich. Es wird ein Nachweis über eine eigenständige gesetzliche Krankenversicherung und eine Mitgliedsbescheinigung nach § 175 SGB V benötigt.

Im Anschluss an das Engagement im BFD oder FSJ kann die Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch den BFD oder FSJ unterbrochen oder verzögert, besteht die Familienversicherung auch für einen der Dauer des Freiwilligendienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens aber 12 Monate, über das 25. Lebensjahr hinaus.

Kindergeld

Während des Freiwilligendienstes bleibt der Kindergeldanspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bestehen. Eine entsprechende Bescheinigung für die Kindergeldkasse ist bei Bedarf im DRK-Büro erhältlich.

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit (z.B. Minijob) im Freiwilligendienst ist grundsätzlich möglich. Hierbei sind die Höchstarbeitsgrenzen des Arbeitsgesetzes und das maximale Entgelt in Höhe von derzeit 520 Euro pro Monat einzuhalten. Die Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle angezeigt, bzw. von ihr genehmigt werden, wobei die Entscheidung durch die Einsatzstelle in eigener Zuständigkeit getroffen wird.

Ausnahme: Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach §18 Aufenthaltsgesetz i.V. mit §14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Pädagogische Begleitung & Seminare

Allen Freiwilligen stehen feste Ansprechpartner*innen in der Einsatzstelle mit Rat und Tat zur Seite. Darüber hinaus gibt es die pädagogischen Mitarbeitenden des DRK, die die Freiwilligendienstleistenden in allen Belangen rund um die Arbeit beraten. Die Freiwilligendienste werden außerdem von pädagogischen Seminaren und Workshops begleitet, die in der Regel 25 Tage umfassen. Über 27-Jährige nehmen an 12 Seminartagen pro Jahr teil.

Sozialversicherung

Für die Dauer des Einsatzes werden die Freiwilligen Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden vom Träger bzw. von der Einsatzstelle gezahlt.

Studienplatz

Wer ein FSJ oder BFD abgeleistet hat, darf grundsätzlich bei der Studienplatzvergabe nicht benachteiligt werden. Im Gegenteil: Wer sich auf einen zu Beginn oder während des FSJ/ BFD zugewiesenen Studienplatz erneut bewerben möchte, der hat Vorrang vor allen übrigen Bewerber*innen. Der Freiwilligendienst kann auch als Wartezeit geltend gemacht werden und in manchen Fällen wird es als Vorpraktikum für einen speziellen Studiengang anerkannt.

Taschengeld

Freiwillige erhalten ein Taschengeld sowie Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Ebenso ist ein freiwilliger Zuschuss der Einsatzstelle zur Mobilität möglich.

Im Krankheitsfall zahlt die Einsatzstelle bzw. der Träger Taschengeld und Sachleistungen grundsätzlich sechs Wochen weiter. Anschließend gibt es von der Krankenversicherung im Regelfall Krankengeld. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht allerdings erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des FSJ.

Teilzeit für Freiwillige unter 27

Nach Absprache mit der Einsatzstelle ist ggf. ein Freiwilligendienst in Teilzeit möglich. Die Einsatzstelle muss dem zustimmen und die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 20,5 Stunden betragen. Das Taschengeld bei einem Teilzeit-Freiwilligendienst muss angepasst werden und fällt geringer aus.

Urlaub

Während des Freiwilligendienstes besteht bei einer Vollzeittätigkeit ein Urlaubsanspruch von mindestens 26 Tagen. Wird die Dauer des Dienstes verkürzt, so verringert sich auch der Urlaubsanspruch. In allen Fällen gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen; für Jugendliche die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Urlaubsplanung ist mit der Einsatzstelle abzusprechen.

Zeugnisse

Die Einsatzstelle stellt jedem*r Freiwilligen ein individuelles Zeugnis über den geleisteten Dienst aus. Es dokumentiert das soziale Engagement, die Leistungsbereitschaft und die erworbenen Fähigkeiten und kann damit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Eine Bescheinigung über die abgeleistete Dienstzeit stellt der DRK-Träger aus.